

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0020
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 19.01.2015
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.: -412	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	22.01.2015	Anhörung

Schulbegleitung/Übergang Kita-Schule

Sachverhalt

Auf der Jugendhilfeausschusssitzung am 13.11.2014, TOP 10.14, bat Frau Schreiner um Beantwortung folgender Fragen:

Gibt es eine einheitliche Begriffsklärung, was Schulbegleitung – keine Unterrichtsbegleitung – ist und in welcher Situation sie notwendig wird? Betrifft diese Regelung auch den Kreis?

Antwort:

Schulbegleitung kann als Eingliederungshilfe sowohl nach §§ 53f SGB XII (bei körperlicher u./o. geistiger Behinderung) als auch nach § 35a SGB VIII (bei seelischer Behinderung). Für die Hilfe nach SGB XII ist der Kreis Segeberg als Träger der Sozialhilfe zuständig. Die Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Adressat von Anträgen auf Hilfe nach SGB VIII. Eine einheitliche Begriffsklärung gibt es vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen nicht.

Wo bekommen betroffene Eltern Informationen zum Thema Schulbegleitung? Wer übernimmt die Kosten, wer macht die praktische Durchführung?

Antwort:

Informationen für Leistungen nach dem SGB XII erhalten Erziehungsberechtigte beim Kreis Segeberg, Fachbereich Eingliederungshilfe, Team Kinder. – Für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können sich die Erziehungsberechtigten an den ASD des jeweils zuständigen Jugendamtes wenden. Ambulante Hilfen nach dem SGB VIII werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen. Mit der Durchführung von Schulbegleitungen werden freien Träger beauftragt.

Ist geplant, das Modellprojekt „Übergang Kita-Schule“ (z.B. Pellworminsel) auch an anderen Schulen weiterzuführen?

Wenn ja dann

- *Wer hat die Federführung?*
- *Steht genug Personal zur Verfügung?*
- *Welche Qualifikation ist dafür gefordert?*

Antwort:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Das Projekt „Hand in Hand“ wurde aus Mitteln des Landes gefördert, ist bereits ausgelaufen und in die Förderung für Schulsozialarbeit mit eingeflossen.
Das Schulamt hat im Zusammenhang mit Schulsozialarbeit an der Grundschule Pellwormstraße für Kinder der Kita Pellworminsel eine Übergangslösung geschaffen.